

Stand: 18.12.2017
Ausgabe 18



Sehr geehrte Damen und Herren,

2017 neigt sich dem Ende zu. Es war beileibe kein einfaches Jahr. Umso wichtiger ist und bleibt es für uns, den Krisen dieser Welt eine ethisch motivierte Grundhaltung entgegenzusetzen. Diese Werteorientierung ist fester Bestandteil unserer täglichen Arbeit bei proCum Cert, heute und auch morgen noch.

Einmal mehr möchten wir Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit danken. Zum Ausklang dieses turbulenten Jahres wünschen wir Ihnen besinnliche Tage der Muße und Einkehr, ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr proCum Cert-Team

P.S.: Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unser Büro „zwischen den Jahren“ – vom 27. bis zum 29. Dezember – geschlossen bleibt. Ab dem 2. Januar 2018 sind wir gerne wieder persönlich für Sie da.

**Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Leserinnen und Leser,**

die proCum Cert blickt auf ein positiv verlaufenes Geschäftsjahr 2017 zurück. Hiermit verbindet sich der Dank an unsere Kunden für ihr Vertrauen und an unsere Auditoren und Visatoren für ihr hohes Engagement und die Identifikation mit Idee und Auftrag der proCum Cert, wodurch die Arbeit des gesamten Teams getragen wird.

Viele Unternehmen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der sozialen Dienstleistungen sowie der Bildung und Erziehung hat die proCum Cert 2017 auf ihrem Weg unterstützt, mit leistungsfähigeren Managementsystemen die Herausforderungen unserer Zeit zu meistern. Die Zertifizierung vollzog sich hierbei im Kontext der Revisionierung diverser Regelwerke, allen voran der DIN EN ISO 9001:2015 sowie von gesetzli-

chen Veränderungen z. B. des Bundesteilhabegesetz, des Pflegestärkungsgesetz oder des SGB VIII.

Die Herausforderungen werden auch mit Blick auf das Jahr 2018 erheblich bleiben, denkt man nur an die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung verbunden mit dem gesamten Thema der IT-Sicherheit oder an die mit Spannung erwartete vom G-BA in Verbindung mit IQTIG geplanten Konkretisierung von finanzierungsrelevanten Qualitätsindikatoren im Gesundheitswesen.

Alle von pCC fokussierten Arbeitsfelder durchziehen zudem die Themen Fachkräftemangel und Führung, denen sich Unternehmen und Einrichtungen teils mit kreativen und unkonventionellen Lösungen annähern. Auch hier sind neue Konzepte gefordert.

proCum Cert wird Sie auch in 2018 darin begleiten, die Veränderungsprozesse unter Einbeziehung der betroffenen Patienten, Kunden, Partner und Mitarbeiter nachhaltig zu gestalten. Hierin dokumentiert sich die besondere Werteorientierung der pCC-Zertifizierungsstrategie, die wir im ablaufenden Jahr mit dem Qualitätssiegel zum Wertemanagement für gemeinnützige Einrichtungen und dem Qualitätssiegel für Palliativbehandlung erweitert haben.

Wechsel in der pCC Geschäftsführung und weitere personelle Veränderungen

Kontinuität in der Veränderung wird die personelle Entwicklung der proCum Cert in 2018 prägen. Nach mehr als 40 Jahren im Krankensektor und fast anderthalb Jahrzehnten hohen Engagements für die proCum Cert wird Hedwig Semmusch ihren Ruhestand antreten. Nach mehrjähriger vertrauensvoller Zusammenarbeit wird sie die Geschäftsleitung mit Wirkung zum 01.03.2018 an Thomas Pawelleck weiterreichen, der als Stellvertreter bereits Mitglied der Geschäftsführung ist. Unverändert ist Dr. Stefan Ziegler als einer der leitenden Manager der Ecclesia Holding GmbH auch in der proCum Cert Geschäftsführung tätig.

Frau Semmusch wird noch in kleinerem Umfang als externe Auditorin für die pCC unterwegs sein. Ebenso Frau Heike Kaletsch, die aus persönlichen Gründen seit Herbst 2017 ausschließlich als externe Auditorin tätig ist.

Um die frei werdende Arbeitskapazitäten abzudecken, hat die proCum Cert mit Herrn Markus Büter einen erfahrenen Qualitätsexperten gewinnen können, der u. a. langjährig im damals noch unter DDH firmierenden Krankenhaus Henriettenstift in Hannover tätig gewesen ist.

Darüber hinaus wird das Team zum 01.04.2018 durch eine weitere Auditorin aus dem Kreis der externen pCC-Gutachter verstärkt, die ebenfalls einen umfangreichen berufspraktischen Krankenhaushintergrund aufweist und auch zwischenzeitlich bei einem großen Kunden der pCC tätig war.

Nun zu aktuellen Regelwerksinformationen

1. Qualitätskatalog Katholische Einrichtungen der stationären Altenhilfe (QKA) – neues Zertifizierungsverfahren

Mit dem neuen QKA können wir Ihnen ein wesentlich überarbeitetes und nutzerfreundlicheres Zertifizierungsverfahren anbieten.

Dieses Verfahren wurde in der Redaktionsgruppe QKA in Abstimmung mit pCC entwickelt.

Ziel des neuen Zertifizierungsverfahrens ist vor allem die Reduzierung des Bearbeitungsaufwandes bei gleichzeitig höherem Erkenntnisgewinn für die Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen und Strukturen in den Altenhilfeeinrichtungen.

Dies wird insbesondere durch folgende Veränderungen erreicht:

Der Selbstevaluationsbericht, SEB (früher Selbstbewertungsbericht) wird nur noch bei der Erstzertifizierung erstellt, bei den Folgezertifizierungen nicht mehr.

Kollegiale Dialoge entfallen nahezu vollständig zugunsten ausführlicher Bereichsbegehungen, dadurch deutliche Steigerung des Praxisbezuges und der Erkenntnisse.

Die Fördervisitation findet jährlich statt, dadurch wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, ohne „Zwischentiefs“ in den Einrichtungen unterstützt. Mit der jährlichen Fördervisitation erfolgt die Zertifizierung. Die bisherige Zertifizierung für einen Zeitraum von drei Jahren entfällt.

Die Bepunktung entfällt, da sie bei nur geringem Erkenntnisgewinn mit einem vergleichsweise hohen Arbeitsaufwand verbunden war. Als Orientierungshilfe und zur Selbstvergewisserung wird den Einrichtungen zukünftig die Nutzung der deskriptiven Bewertungsmatrix des QKA nahegelegt.

2. Qualitätssiegel Palliativbehandlung

Das Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried Österreich hat sich den Anforderungen des „Qualitätssiegels Palliativbehandlung im Christlichen Krankenhaus“ gestellt und wurde als erstes Haus in Österreich erfolgreich danach begutachtet und führt seit 24.11.2017 das Zertifikat.

Sie SPES VIVA Palliativstation im Krankenhaus St. Raphael Ostercappeln der Niels-Stensen-Kliniken wurde ebenfalls als erstes Haus in Deutschland erfolgreich begutachtet und führt seit 29.11.2017 das Zertifikat.

Das Zertifikat „Qualitätssiegel Palliativbehandlung im christlichen Krankenhaus“ bzw. Qualitätssiegel einer werteorientierten Palliativbehandlung (für nicht konfessionelle Krankenhäuser) deckt sowohl Strukturfragen als auch Prozess- und Ergebnisqualitätsaspekte ab. Die Anforderungen orientieren sich in Aufbau und Diktion an der der ISO 9001, da diese Norm im Bereich der stationären und ambulanten Versorgung zur Qualitätssicherung weit verbreitet ist. Gefördert wird hierdurch die Einbindung in die bestehenden QM- und QS-Systeme, sowie eine gute Verständlichkeit.

Die externe Begutachtung erfolgt alle drei Jahre. Jährlich ist eine „Selbstbewertung“ (z. B. internes Audit) vorgeschrieben, die im Rahmen der Re-Zertifizierung nachgewiesen werden muss.

3. RehaSpect – Rehabilitationsspezifisches Qualitätsmanagementverfahren

Die proCum Cert ist durch die NoviForte GmbH autorisiert, Rehabilitationseinrichtungen nach dem Qualitätssiegel für Reha-Einrichtungen „RehaSpect“ zu begutachten.

Das Verfahren orientiert sich an der Normengruppe DIN EN ISO 9000 und ist gemäß der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation anerkannt. Das Stichprobenverfahren ist nicht anwendbar.

4. Info zum Pflegeberufereformgesetz – Auswirkungen auf die AZAV-Zulassungen

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG, veröffentlicht im BGBl vom 24.07.2017) werden die bisher im Alten- bzw. Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und in einer gesetzlichen Regelung zusammengeführt. Es wird eine neue, generalistische Pflegeausbildung mit dem Berufsabschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ eingeführt. Darüber hinaus bleibt den Auszubildenden nach der gemeinsamen zweijährigen generalistischen Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr eine Wahlmöglichkeit (§ 59PflBG). Sie können die generalistische Ausbildung beenden oder sich für einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege entscheiden. Der erste Ausbildungsjahrgang in dem neuen Pflegeberuf soll 2020 beginnen.

Eine geregelte einjährige Pflegehelferausbildung kann auf die Ausbildung zum/zur „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“ angerechnet werden, d. h. eine Verkürzung der Ausbildung auf zwei Jahre ist möglich (§ 12 PflBG). Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer allein auf der Grundlage einer Helfertätigkeit in der Pflege, wie es bisher in der Altenpflege (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 Alt-PflBG) geregelt ist, gibt es nicht mehr. Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 19 PflBG). Diese Regelung gilt auch für Umschüler/-innen. Das Gesetz regelt auch die Finanzierung der Ausbildung über Ausgleichsfonds bzw. ein bundesweites Umlageverfahren sowie die Schuldgeldfreiheit für die Auszubildenden (§§ 27ff. PflBG).

Artikel 2 des Gesetzes

beinhaltet die Änderung des SGB III. Hier gibt es zwei wichtige Änderungen, die im Rahmen der Zulassung durch die fachkundigen Stellen relevant sind:

1. Die Regelung zur Weiterbildungsförderung in der Altenpflege (§ 131b SGB III) wird bis zum 31.12.2019 verlängert. Das bedeutet: Die zum 01.04.2013 eingeführte Ausnahmeregelung für den Altenpflegeberuf bleibt bestehen. Die Altenpflegeausbildung kann somit bis zum Beginn der neuen Pflegeausbildung 2020 weiterhin über die gesamte Dauer gefördert werden. Die Zulassungen für Maßnahmen im Beruf „Altenpfleger/in“ sind durch die fachkundigen Stellen dementsprechend bis zum 31.12.2019 zu befristen.

2. Die gesetzliche Regelung zur Förderung von nicht verkürzbaren Ausbildungen (§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III) wird durch einen Satz 3 um eine Ausnahmeregelung für den neuen Pflegeberuf ergänzt.

Das bedeutet:

Ab 2020 kann die neue Pflegeumschulung unbefristet über die gesamte dreijährige Ausbildungsdauer durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden.

Zulassungen durch die fachkundigen Stellen können daher ab dem 01.01.2020 nur noch im Beruf „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ erfolgen.

Info für Kunden:

Aufgrund der Rechtsänderung durch das PflBRefG, müssen alle bisher ausgestellten Zertifikate angepasst und auf den 31.12.2019 verkürzt befristet werden. Das betrifft auch die Zertifikate, die vor der Verkündung des PflBerfG ausgestellt wurden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie durch die Fachkundige Stelle, Frau Silke Jung DW – 45.

Impressum

Herausgeber
**proCum Cert GmbH
Zertifizierungsgesellschaft**
Hedwig Semmusch
Dr. Stefan Ziegler
Thomas Pawelleck
Düsseldorfer Str. 9
60329 Frankfurt/Main
069 / 2648 966 0
069 / 2648 966 10 (Fax)
www.procum-cert.de
info@procum-cert.de